

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	04.11.2015	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	17.11.2015	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	01.12.2015	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **35. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978.**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

**Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 35. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I.**

Begründung:

#### **Grundsätzliches**

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebühren-aufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Eine Pflichtentnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage gem. § 6 Abs. 2 KAG ist für das Jahr 2016 für den Bereich Straßenreinigung nicht zu tätigen.

Unter Berücksichtigung des Rücklagenbestandes aus Überdeckungen der Vorjahre, ist eine „freiwillige“ Entnahme in Höhe von 475.500 € zu vertreten und bewirkt eine Gebührensenkung in den jeweiligen Reinigungsklassen von 1,89 % bis 5,88 %.

#### **Kalkulation 2016**

Der kalkulatorische Zinssatz ist in 2016 um 0,08 Prozentpunkte von 6,65 % auf 6,57 % zu senken.

Der Gebührenbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr minimal um rund 38T € gesunken. Die um ca. 140 T € gestiegenen Personalkosten werden durch sinkende Kosten bei den Materialaufwendungen und den kalkulatorischen Kosten kompensiert.

Durch eine zulässige Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage aus Überdeckungen der Vorjahre in Höhe von 475.500 € ist es möglich, die Gebühren für das Jahr 2016 zu senken.

Die für die Straßenreinigungsgebühren 2016 zugrunde gelegten Frontmeter weisen gegenüber 2015 eine minimale Steigerung um 1.725 m (0,12 %) aus.

Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der § 7 Abs. 2 Satz 2

***Ist ein Grundstück, das ausschließlich mit einem Wohnhaus bebaut oder bebaubar ist, durch mehr als zwei Straßen erschlossen, so werden nur die beiden Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die die beiden höchsten Gebühren ergeben.***

entfällt ersatzlos.

### **Begründung**

Die bisherige Regelung ist eine in der tatsächlichen Praxis der insgesamt 52.000 Fälle selten vorkommende Konstellation. Nach der Rechtsprechung handelt es sich um eine Begünstigung einzelner Gebührenzahler, die in dieser Form nicht zulässig ist.

Der § 9 Abs. 3

***Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.***

erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

<sup>2</sup>Bei einem Ausfall von bis zu 10% der satzungsgemäß geschuldeten jährlichen Reinigungsleistung oder bei einer nur eingeschränkten Durchführung für einen Zeitraum von insgesamt bis zu 25% der satzungsgemäß geschuldeten jährlichen Reinigungsleistung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

<sup>3</sup>Dabei bleibt ein Ausfall der Straßenreinigung in Folge von Feiertagen oder auf Grund der Witterungsverhältnisse außer Betracht.

<sup>4</sup>Unerhebliche Reinigungsmängel, z.B. verursacht durch parkende Fahrzeuge, führen ebenfalls nicht zu einer Gebührenminderung.

### **Begründung**

Bei Reinigungsunterbrechungen, z.B. in Folge von Straßen- oder Kanalbauarbeiten, wurde bisher bei Ausfällen von mindestens einem Monat eine Gebührenerstattung gewährt. Nach der Rechtsprechung ist dabei allerdings auf die gesamte Jahresreinigungsleistung abzustellen, die Unterbrechung kann z.B. auch in Intervallen von weniger als einem Monat erfolgen.

Im Übrigen sind in dem Absatz ergänzende Klarstellungen eingefügt worden.

### **Hinweis**

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

**Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses**

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnisses komplettierte Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 35. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel